



Informationen zum Jahreswechsel 2021/2022

Generell müssen wir uns fragen, wie wir zukünftig miteinander kommunizieren werden. Die Digitalisierung schreitet weiter voran. Auch wir haben uns damit auseinandergesetzt und werden für unsere Kundendaten schrittweise ein Datenmanagement-System (DMS) aufbauen und wenn alles klappt, werden wir Ihnen im Verlaufe des Jahres 2022 ein Kundenportal zur Verfügung stellen können. Damit können wir die Daten mit Ihnen schnell und vor allem sicher austauschen. Selbstverständlich verarbeiten wir Ihre Unterlagen aber auch zukünftig gerne in der herkömmlichen Papierform.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung machen wir Sie auf das neue Datenschutzgesetz aufmerksam, welches voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Da es für die Umsetzung keine Übergangsfrist gibt, besteht schon bald Handlungsbedarf. Das bestehende Datenschutzgesetz wurde komplett überarbeitet und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union angenähert. Das Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden. Bereits die Aufbewahrung oder Archivierung von Personendaten (auch von Mitarbeitern) gilt als Bearbeitung von Personendaten. Daher ist jedes Unternehmen betroffen. Weil der Bundesrat die dazugehörigen Verordnungen noch nicht verabschiedet hat, sind die genauen Konsequenzen noch nicht bekannt. Bei der Umsetzung der nötigen Massnahmen können wir Sie gerne unterstützen.

Leider beschäftigt uns die Corona-Pandemie weiter. Die bisherigen Unterstützungsleistungen wurden im Grossen und Ganzen rasch und unbürokratisch ausgerichtet. Insbesondere die Ausgleichskassen kontrollieren derzeit mit externen Revisionen, ob diese Unterstützungen gesetzeskonform beantragt und ausbezahlt wurden. Entsprechende Rückforderungen sind deshalb nicht ausgeschlossen. Sollten Sie einen offenen Covid-Kredit haben oder in diesem Jahr Covid-Härtefallentschädigungen erhalten haben, dürfen Sie während drei Jahren oder solange der Covid-Kredit ausstehend ist, insbesondere keine Dividenden ausrichten, kein Kapital zurückzahlen und keine passiven Aktionärsdarlehen zurückzahlen oder aktive Aktionärsdarlehen gewähren. Die Bürgschaftsgenossenschaften prüfen diese Kriterien sehr genau. So kann sogar die Verbuchung eines Privatanteiles auf einem Aktionärsdarlehen durch die Bürgschaftsgenossenschaft beanstandet werden und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch auf den 1. Januar 2022 treten wieder einige Gesetzesänderungen in Kraft:

- Der Anteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges muss neu mit 0,9% des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden. Dafür entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der entsprechende Fahrkostenabzug in der Steuererklärung.
- Neu kann die Verrechnungssteuer von Erbengemeinschaften nicht mehr durch die Erbengemeinschaft zurückgefordert werden. Ab 1. Januar 2022 müssen Erbinnen und Erben die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnkanton zurückfordern.



- Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Höhe der Verzugs- und Vergütungzinssätze ab 1. Januar 2022 einheitlich geregelt und für das Jahr 2022 auf 4% festgesetzt. Nicht betroffen dabei sind die Verzugs- und Vergütungszinsen der Ausgleichskassen, welche immer noch 5% betragen, sowie die Verzugs- und Vergütungzinssätze der Kantone.
- Im Kanton Schwyz gibt es bei der Einkommenssteuer ab 2022 einen neuen Entlastungs- und Rentnerabzug. Mit diesen Abzügen wird die Steuereintrittsschwelle erhöht. Die Berechnung dieses Abzuges ist sehr kompliziert, erfolgt aber mit e-Tax.SZ automatisch. Die neuen Abzüge führen zu Entlastungen bei tiefen Einkommen.
- Das Bundesparlament hat in diesem Jahr das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich verabschiedet. Damit müssen die Kantone im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern neben dem schriftlichen auch ein elektronisches Verfahren vorsehen. Zudem kann der Bundesrat bei den Steuern im Zuständigkeitsbereich des Bundes, die Unternehmen zu einem ausschliesslich elektronischen Verfahren zwingen. Das Datum für die Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist noch nicht bekannt, es könnte aber bereits per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Vermutlich tritt am 1. Januar 2023 das neue Aktienrecht in Kraft. Dies betrifft unter anderem Ihre Tätigkeit als Verwaltungsrat. Nach Inkrafttreten des neuen Aktienrechtes muss bei Vorliegen eines Kapitalverlustes gemäss Art. 725a OR die letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Dies auch wenn die Generalversammlung keine Revisionsstelle infolge Opting-Out gewählt hat. Ebenso muss bei Vorliegen einer Überschuldung gemäss Art. 725b OR der zu erstellende Zwischenabschluss von einem zugelassenen Revisor geprüft werden. In beiden Fällen wird der Revisor durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Die neue globale Mindeststeuer wird uns wohl kaum direkt betreffen. Hingegen hätte die Abschaffung des Eigenmietwertes für uns und viele Kunden Konsequenzen. Noch sind aber viele Fragen ungeklärt. Sicher ist aber, dass bei Abschaffung des Eigenmietwertes Liegenschaftsunterhaltskosten von selbstbewohntem Wohneigentum nicht mehr abzugsfähig wären. Sollte die Abschaffung des Eigenmietwertes tatsächlich beschlossen werden, sollten anstehende Unterhaltskosten noch vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ausgeführt und bezahlt werden, um noch von einer Steuerersparnis zu profitieren.

Auch in Zukunft gibt es vieles zu beachten. Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren Fragen und Vorhaben.

Wollerau, im Dezember 2021